

Verordnung des Regierungsrates über den Justizvollzug (Justizvollzugsverordnung)

vom 12. Dezember 2006

I. Geltungsbereich, Behörden und Einrichtungen

§ 1

Diese Verordnung regelt den Vollzug von Strafen und Massnahmen, die Durchführung der Untersuchungs- und Sicherheitshaft und der Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft.

Gegenstand

§ 2

¹ Der Vollzug rechtskräftiger Strafurteile und Strafverfügungen steht unter der Aufsicht des Departementes für Justiz und Sicherheit.

Departement für
Justiz und
Sicherheit

² Soweit sich das Departement im Vollzugsverfahren Entscheide selber vorbehält, unterbreitet der Straf- und Massnahmenvollzug die Akten samt Antrag.

§ 3

¹ Soweit das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafrecht (EG StGB)¹⁾ dem Departement im Zusammenhang mit konkreten Vollzugsfällen Aufgaben zuweist, werden die notwendigen Anordnungen und Entscheide durch den Straf- und Massnahmenvollzug getroffen.

Straf- und
Massnahmen-
vollzug

² Das Kantonalgefängnis und die regionalen Untersuchungsgefängnisse sind dem Straf- und Massnahmenvollzug unterstellt. Er verkehrt mit den privaten Institutionen, welche Strafen und Massnahmen vollziehen.

§ 4

Der Bewährungsdienst

Bewährungs-
dienst

1. ist zuständig für die Durchführung der Bewährungshilfe im Sinne von Artikel 93 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)²⁾;

¹⁾ 311.1

²⁾ SR 311.0

2. sorgt auf Ersuchen der Betroffenen, der zuständigen Behörden oder der Angehörigen für die soziale Betreuung von erwachsenen Personen während des Strafverfahrens und des Strafvollzugs gemäss Artikel 96 StGB;
3. führt den Sozialdienst im Kantonalgefängnis und in den regionalen Untersuchungsgefängnissen;
4. betreut Angehörige von straffälligen Personen;
5. befasst sich mit der Sanierung der finanziellen Verhältnisse der Betreuten;
6. klärt auf Verlangen von Gerichten und Vollzugsbehörden die soziale Situation ab und erstattet Bericht;
7. kann freiwillige Helferinnen und Helfer einsetzen;
8. kann bei Bedarf Lernprogramme und Kurse anbieten.

§ 5

Jugend-
anwaltschaft

Die Jugendanwaltschaft ist zuständig für den Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen bei Jugendlichen. Sie übt die Bewährungshilfe aus.

§ 6

Massnahmen-
zentrum für junge
Erwachsene
Kalchrain

¹ Ins Massnahmenzentrum für junge Erwachsene (MZE) Kalchrain werden aufgenommen:

1. zu einer Massnahme gemäss Artikel 61 StGB ¹⁾ verurteilte junge Erwachsene;
2. zu einer Schutzmassnahme gemäss Artikel 15 des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG) ²⁾ verurteilte Jugendliche ab 17 Jahren;
3. zu einer Freiheitsstrafe gemäss Artikel 25 Absatz 1 JStG verurteilte Jugendliche ab 17 Jahren;
4. Jugendliche ab 17 Jahren zum Vollzug von vormundschaftlichen und fürsorgerischen Massnahmen gemäss Artikel 310 und 397a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) ³⁾.

² Das MZE Kalchrain sorgt für die notwendige berufliche Ausbildung und fördert die eingewiesenen Personen in ihrer persönlichen Entwicklung.

¹⁾ SR 311.0

²⁾ SR 311.1

³⁾ SR 210

§ 7¹⁾

Inhaftierungen werden im Kantonalgefängnis und in den regionalen Untersuchungsgefängnissen Bischofszell, Frauenfeld und Kreuzlingen vollzogen.

Kantonalgefängnis und regionale Untersuchungsgefängnisse

§ 8

¹ Der Straf- und Massnahmenvollzug erlässt die Hausordnungen für das Kantonalgefängnis und die regionalen Untersuchungsgefängnisse. Die Direktion des MZE Kalchrain erlässt die Hausordnung für ihre Einrichtung.

Hausordnungen

² Die Hausordnungen sind durch das Departement für Justiz und Sicherheit zu genehmigen.

³ Die Hausordnungen enthalten insbesondere Bestimmungen über Betreuung, Schulung, Fürsorge, Gesundheitsdienst, Arbeit, Freizeit, Entlohnung, Urlaubswesen, Besuche, Briefverkehr, Verpflegung und Kleidung der inhaftierten Personen.

II. Vollzugsverfahren**1. Allgemeines****§ 9**

¹ Niemand darf ohne entsprechenden Entscheid in das MZE Kalchrain, das Kantonalgefängnis oder ein regionales Untersuchungsgefängnis eingewiesen werden.

Einweisung

² Als Einweisungsentscheide gelten:

1. ¹⁾ Haftbefehle, polizeilicher Gewahrsam und vorläufige Festnahmen durch die Polizei;
2. Vollzugaufträge von Vollzugsbehörden und Jugendanwaltschaften;
3. ¹⁾ polizeiliche Transportbefehle;
4. Anordnungen des Migrationsamtes betreffend ausländerrechtlicher Freiheitsentzüge;
5. militärische Arrestbefehle.

¹⁾ Fassung gemäss RRV vom 21. September 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011.

§ 10

Zustellung von
Urteilen und
Strafverfügungen

¹ Die Strafgerichte stellen dem Straf- und Massnahmenvollzug ihre Urteile, Vollzugsentscheide und Strafverfügungen unverzüglich zu, wenn diese

1. auf eine unbedingte Freiheits- oder Nebenstrafe oder auf eine bedingte Freiheitsstrafe verbunden mit Bewährungshilfe oder Weisungen lauten und
2. rechtskräftig oder vor Eintritt der Rechtskraft vollziehbar sind.

² Wurde eine bedingte Strafe verbunden mit einer Bewährungshilfe angeordnet, ist ein Exemplar des betroffenen Entscheides zusätzlich dem Bewährungsdienst zuzustellen.

³ Wurde ein psychiatrisches Gutachten erstellt, ist dieses ebenfalls dem Straf- und Massnahmenvollzug einzureichen.

⁴ Wird Sicherheitshaft oder deren Fortsetzung angeordnet, informiert das Gericht den Straf- und Massnahmenvollzug sofort durch Zustellung des Urteilsdispositivs und des Haftbefehls.

⁵ Lautet das Urteil oder der Vollzugsentscheid auf eine ambulante oder stationäre Massnahme und ist die verurteilte Person mit dem sofortigen Vollzugsantritt einverstanden, teilt das Gericht dem Straf- und Massnahmenvollzug diesen Entscheid unter Beilage der Akten unverzüglich mit.

§ 11

Vorprüfung

¹ Der Straf- und Massnahmenvollzug prüft seine Zuständigkeit, die Vollstreckbarkeit und die Frage offener Sanktionen in anderen Kantonen und regelt die Vollzugsübernahme oder -abtretung.

² Ist die Verbüssung in verschiedenen Vollzugsformen möglich, orientiert der Straf- und Massnahmenvollzug die verurteilte Person und setzt ihr Frist zur Gesuchsstellung an.

§ 12

¹ Der Straf- und Massnahmenvollzug prüft die Frage der Gemeingefährlichkeit bei Verurteilten, die auf Grund eines der im Anhang zu den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über den Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen bei gemeingefährlichen Straftätern und Straftäterinnen aufgeführten Delikte eine freiheitsentziehende Sanktion zu verbüssen haben. Dabei berücksichtigt er insbesondere die bisherige Kriminalitätsentwicklung, die Tatmotive, das Tatvorgehen, persönliche und psychiatrische Merkmale wie Alter, Geschlecht, Einsicht in das Unrecht der Tat, Reue, Verantwortungsübernahme, Beziehungsfähigkeit, Absprachefähigkeit, soziales Umfeld, Diagnose, Krankheitseinsicht oder Behandelbarkeit.

Prüfung der Gemeingefährlichkeit bei Vollzugsbeginn

² Bestehen Hinweise auf eine Gefahr für Dritte, unterzieht der Straf- und Massnahmenvollzug auch andere Verurteilte einer solchen Beurteilung.

³ Diese Grundsätze werden auf Personen im vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzug sinngemäss angewendet.

§ 13

¹ Der Straf- und Massnahmenvollzug überprüft die Beurteilung bei als gemeingefährlich eingestuften Straftäterinnen und Straftätern

Prüfung der Gemeingefährlichkeit während des Vollzugs

1. im Hinblick auf die Verlegung aus einer geschlossenen Vollzeugs-einrichtung in eine Einrichtung, welche eine Öffnung des bisherigen Vollzugs zur Folge hat;
2. vor dem Entscheid über Vollzugsöffnungen wie erstmalige Gewährung eines begleiteten oder unbegleiteten Ausgangs oder Urlaubs aus einer geschlossenen Einrichtung, Straf- und Massnahmenunterbruch, Zulassung zum Arbeitsexternat aus einer geschlossenen Vollzeugs-einrichtung, bedingte Entlassung aus einer geschlossenen Vollzeugs-einrichtung;
3. in der Regel aber spätestens nach drei Jahren.

² Bei als nicht gemeingefährlich eingestuften Straftäterinnen und Straftätern wird die Beurteilung wiederholt, wenn sich die Grundlagen der Beurteilung verändert haben, beispielsweise weil neue Erkenntnisse vorliegen oder auf Grund des Vollzugsverhaltens begründete Zweifel an der früheren Beurteilung bestehen.

§ 14

¹ Der Straf- und Massnahmenvollzug entscheidet, in welcher Einrichtung der Vollzug erfolgt.

Vollzugsort

² Der Straf- und Massnahmenvollzug stellt der mit dem Vollzug betrauten Einrichtung den mit den wesentlichen Vollzugsdaten versehenen Vollzugauftrag sowie eine Kopie des begründeten Urteils und die weiteren, zur Durchführung des Vollzugs erforderlichen Informationen zur Verfügung.

§ 15

Vorladung zum
Straf- und
Massnahmen-
antritt

Verurteilte, die sich in Freiheit befinden, sind mit eingeschriebenem Brief zum Strafantritt vorzuladen. Der Strafantrittstermin ist so festzulegen, dass eine angemessene Zeit für die erforderliche Regelung beruflicher und privater Angelegenheiten verbleibt. Der Strafantritt hat gemäss § 14 EG StGB ¹⁾ innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu erfolgen.

§ 16

Verhaftung und
polizeiliche
Zuführung

¹ Meldet sich die verurteilte Person innert der ihr gesetzten Frist nicht, erscheint sie nicht zum angeordneten Strafantritt oder ist sie unbekannten Aufenthalts, kann sie zur Aufenthaltsnachforschung oder zur Verhaftung ausgeschrieben und polizeilich zugeführt werden.

² In diesen Fällen wird nach der Verhaftung umgehend entschieden, ob die verurteilte Person ihre Strafe vorerst im geschlossenen Vollzug zu verbüssen hat oder in eine offene Anstalt versetzt werden kann. Der Vollzug der Strafe in der Form der gemeinnützigen Arbeit oder der Halbgefängenschaft ist in der Regel nicht mehr möglich.

§ 17

Strafaufschub

Der Straf- und Massnahmenvollzug befindet über Strafaufschubsgesuche. In Zweifelsfällen hat er die Weisung des Departements einzuholen.

§ 18 ²⁾

Vorzeitiger Straf-
und Massnah-
menvollzug

¹ Auf Gesuch der beschuldigten Person und im Einvernehmen mit dem Straf- und Massnahmenvollzug kann die Verfahrensleitung gemäss Artikel 236 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) ³⁾ die Einweisung in eine Anstalt zum vorzeitigen Straf- oder Massnahmenantritt bewilligen. Für dessen Durchführung gelten dieselben Bestimmungen wie für den ordentlichen Straf- und Massnahmenvollzug.

¹⁾ 311.1

²⁾ Fassung gemäss RRV vom 21. September 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011.

³⁾ SR 312.1

² Über Gesuche um Entlassung aus dem vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzug entscheidet der Präsident des Zwangsmassnahmengerichtes in Analogie zum Verfahren gemäss Artikel 228 Absätze 1 bis 4 und Artikel 230 StPO ¹⁾.

§ 19

¹ Die Vollzugsplanung erfasst Stärken und Schwächen der eingewiesenen Person und zielt darauf ab, Massnahmen für eine straffreie Lebensgestaltung schrittweise zu verwirklichen und die Legalprognose dadurch nachhaltig zu verbessern. Vollzugsplanung

² Die Zuständigkeiten für die einzelnen Planungsschritte und die Ziele der Vollzugsplanung ergeben sich aus den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission für die Vollzugsplanung vom 7. April 2006.

§ 20

¹ Über Gesuche um Unterbrechung des Vollzugs im Sinne von Artikel 92 StGB ²⁾ entscheidet der Straf- und Massnahmenvollzug. Strafunterbruch

² Die Bewilligung des Strafunterbruchs kann mit Auflagen über Verhalten, Beschäftigung, Aufenthaltsort, Meldepflicht sowie der Anordnung einer Beaufsichtigung oder Betreuung verbunden werden.

§ 21

Entweichungen von inhaftierten Personen sind unverzüglich dem Polizeikommando zur Fahndung und Zuführung zu melden. Dem Departement und der einweisenden Behörde ist unverzüglich Bericht zu erstatten. Entweichung

2. Arbeits- und Wohnexternat

§ 22

¹ Das Arbeits- und das Wohnexternat sind Vorstufen zur Entlassung, dienen der schrittweisen Eingliederung der eingewiesenen Person und sind damit Teil des Vollzugsplans. Die eingewiesene Person arbeitet ausserhalb der Vollzugseinrichtung und verbringt ihre Ruhe- und Freizeit in der Vollzugseinrichtung. Bewährt sie sich im Arbeitsexternat, kann sie bei langen Strafen auch ausserhalb der Vollzugseinrichtung wohnen. Grundsatz

¹⁾ SR 312.1

²⁾ SR 311.0

² Arbeitsexternat und Wohnexternat werden zeitlich begrenzt.

§ 23

Inhalt

Die eingewiesene Person kann während des Normalvollzugs einzeln oder in Gruppen bei einer privaten oder öffentlichen Arbeitgeberin oder einem entsprechenden Arbeitgeber ausserhalb der Anstalt beschäftigt werden. Sie erhält ein der Arbeit und ihrer Leistung angepasstes Arbeitsentgelt. Sie muss dem Einsatz zustimmen. Sie bleibt während der Arbeitseinsätze dem Vollzugsregime und der Disziplinargewalt der Vollzugseinrichtung unterstellt.

§ 24

Zuständigkeit

¹ Der Straf- und Massnahmenvollzug entscheidet über die Bewilligung und den Abbruch des Arbeitsexternats und des Wohnexternats und bestimmt den Vollzugsort. Er kann diese Kompetenz an die Vollzugseinrichtung delegieren.

² Die Vollzugseinrichtung entscheidet über den Einsatz der eingewiesenen Person bei einer privaten oder öffentlichen Arbeitgeberin oder einem entsprechenden Arbeitgeber. Der Straf- und Massnahmenvollzug kann sich diese Kompetenz vorbehalten.

³ Die Bewilligung des Arbeitsexternats, des Wohnexternats und der Beschäftigung bei einer privaten oder öffentlichen Arbeitgeberin oder einem entsprechenden Arbeitgeber kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, insbesondere auch mit der Pflicht zur Erfüllung finanzieller Verpflichtungen.

§ 25

Voraussetzungen
1. Allgemein

¹ Arbeitsexternat, Wohnexternat und die Beschäftigung bei einer privaten oder öffentlichen Arbeitgeberin oder einem entsprechenden Arbeitgeber können bewilligt werden, wenn die eingewiesene Person den Vollzugsplan eingehalten, bei den Eingliederungsbemühungen aktiv mitgewirkt und sich als zuverlässig und vertragsfähig erwiesen hat sowie wenn angenommen werden kann, dass sie nicht flieht, keine neuen Straftaten begeht und die Regelungen am Arbeitsplatz, in der Vollzugseinrichtung und in ihrer Wohnung einhält.

² Ausländische Staatsangehörige, die nach der Verbüssung ihrer Strafe das Land zu verlassen haben, werden zum Arbeitsexternat und zum Wohnexternat nicht zugelassen.

§ 26

¹ Die eingewiesene Person kann zum Arbeitsexternat zugelassen werden, ^{2. Arbeitsexternat} wenn:

1. sie in der Regel mindestens die Hälfte der Strafe verbüsst hat;
2. sie sich in der Regel wenigstens sechs Monate im offenen Vollzug bewährt und insbesondere mehrere Urlaube korrekt abgewickelt hat;
3. ein Platz in einer für die Durchführung des Arbeitsexternats anerkannten Einrichtung vorhanden ist;
4. eine geeignete Tätigkeit ausserhalb der Vollzugseinrichtung gesichert ist.

² In der Regel wird eine Vollbeschäftigung verlangt. Ausnahmsweise kann der Beschäftigungsgrad bei eingeschränkter Leistungsfähigkeit der eingewiesenen Person oder auf Wunsch der externen Arbeitgeberin oder des externen Arbeitgebers bis auf 50 Prozent reduziert werden, wenn die Vollzugseinrichtung für die arbeitsfreie Zeit eine ausreichende Tagesstruktur und Betreuung gewährleistet.

§ 27

Die eingewiesene Person kann zum Wohnexternat zugelassen werden, ^{3. Wohnexternat} wenn:

1. sie sich in der Regel wenigstens acht Monate im Arbeitsexternat bewährt hat und die Voraussetzungen für die Zulassung zum Arbeitsexternat weiterhin erfüllt sind;
2. begründete Aussicht besteht, dass das eigenständige Wohnen ausserhalb der Vollzugseinrichtung einen positiven Beitrag zur Wiedereingliederung und zur Erreichung der Vollzugsziele leistet und die eingewiesene Person durch die höheren Anforderungen und vermehrten Freiheiten nicht überfordert wird;
3. ein geeignetes Zimmer oder eine Wohnung gesichert ist;
4. die Lebenshaltungs- und Mietkosten von der eingewiesenen Person bezahlt werden können.

§ 28

Die Dauer des Arbeitsexternats wird im Vollzugsplan nach den individuellen Verhältnissen der eingewiesenen Person festgelegt. Um eine Überforderung der eingewiesenen Person zu vermeiden, soll sie in der Regel die folgenden Ansätze nicht übersteigen:

Dauer
^{1. Arbeitsexternat}

<i>Bruttostrafe in Monaten</i>	<i>Arbeitsexternat in Monaten</i>
bis 18 Monate	kein Arbeitsexternat, in Ausnahmefällen 1 - 2 Monate
bis 36 Monate	3 - 4 Monate

bis 48 Monate	5 Monate
bis 60 Monate	6 Monate
bis 72 Monate	7 Monate
bis 84 Monate	8 Monate
bis 108 Monate	9 Monate
bis 120 Monate	10 Monate
über 120 Monate	12 Monate

§ 29

2. Wohnexternat

Die Dauer des Wohnexternats wird im Vollzugsplan nach den individuellen Verhältnissen der eingewiesenen Person festgelegt. Sie soll in der Regel vier Monate nicht übersteigen.

§ 30

Vollzugseinrichtung für das Arbeitsexternat

Das Arbeitsexternat wird in einer staatlichen oder privaten Vollzugseinrichtung vollzogen.

§ 31

Aufgabe der Vollzugseinrichtung

¹ Die Vollzugseinrichtung überwacht die Einhaltung des Vollzugsplans, der Hausordnung und allfälliger ergänzender Anordnungen. Sie bestimmt auf Grund der Arbeitszeiten und der betrieblichen Rahmenbedingungen die Zeiten, während denen die eingewiesene Person die Einrichtung verlassen darf. Sie überprüft insbesondere, ob die eingewiesene Person regelmässig arbeitet und ihren Verpflichtungen nachkommt.

² Der von der eingewiesenen Person bei der externen Arbeit erzielte Lohn wird der Vollzugseinrichtung überwiesen. Diese legt zusammen mit der eingewiesenen Person ein Budget fest und bestimmt in Berücksichtigung der Fähigkeiten der eingewiesenen Person und der Vollzugsdaten, wieweit die eingewiesene Person über das Lohnguthaben verfügen kann. Dabei berücksichtigt sie, dass die laufenden Kosten gedeckt, familiäre Unterhalts- und Unterstützungspflichten soweit möglich erfüllt werden und die Sanierung der Schulden eingeleitet oder weitergeführt wird.

³ Sie sorgt dafür, dass dem Straf- und Massnahmenvollzug rechtzeitig ein Gesuch um bedingte Entlassung samt Führungsbericht über die eingewiesene Person eingereicht wird.

§ 32

¹ Die Vollzugseinrichtung gewährt der eingewiesenen Person im Rahmen des Vollzugsplans Urlaub. Die Anzahl der Urlaube kann schrittweise erhöht werden. Pro Woche kann höchstens ein Urlaub bewilligt werden, der insgesamt längstens 48 Stunden dauert. Der Urlaub beginnt in der Regel am Freitagabend nach Arbeitsschluss und endet am Sonntagabend.

Beziehungen zur
Aussenwelt

² Für zusammenhängende Feiertage können Urlaube bezogen werden; in diesem Fall beträgt ihre Höchstdauer 96 Stunden.

³ Betriebsferien und arbeitsfreie Tage berechtigen nicht zum Bezug vermehrter Urlaube. Während dieser Zeit geht die eingewiesene Person einer Beschäftigung nach, die ihr die Vollzugseinrichtung zuweist.

⁴ Die Vollzugseinrichtung kann der eingewiesenen Person höchstens zwei Ausgänge im Monat gewähren. Sie bestimmt die Örtlichkeit, wo der Ausgang zu verbringen ist, oder legt einen Rayon fest, der nicht verlassen werden darf. Ein Ausgang dauert längstens fünf Stunden.

§ 33

¹ Während des Wohnexternats wohnt die eingewiesene Person in einem Zimmer oder einer Wohnung ausserhalb der Vollzugseinrichtung.

Vollzugsein-
richtung für das
Wohnexternat

² Die Vollzugseinrichtung betreut und überwacht die eingewiesene Person während des Wohnexternats. Sie sorgt dafür, dass:

1. regelmässige persönliche Besprechungen zwischen der eingewiesenen Person und ihren Betreuungspersonen stattfinden;
2. das Zimmer oder die Wohnung periodisch kontrolliert wird;
3. die eingewiesene Person ihre Verpflichtungen einhält.

³ Der Bewährungsdienst wird, soweit zweckmässig, in die Betreuung einbezogen.

§ 34

Die Vollzugseinrichtung meldet dem Straf- und Massnahmenvollzug Unregelmässigkeiten unverzüglich, insbesondere wenn die eingewiesene Person der Arbeit unberechtigt fernbleibt oder gegen den Vollzugsplan, die Hausordnung oder besondere Anordnungen schwerwiegend oder wiederholt verstösst. Der Straf- und Massnahmenvollzug entscheidet über die Rückversetzung in den Normalvollzug.

Disziplinarwesen

	§ 35
Kosten	¹ Der Straf- und Massnahmenvollzug leistet der Vollzugseinrichtung ein Kostgeld gemäss Kostengutsprache. Die Vollzugseinrichtung zieht den Kostenbeitrag der eingewiesenen Person direkt ein. ² Ein Gesuch um Reduktion oder Erlass des Kostenbeitrags hat die eingewiesene Person beim Straf- und Massnahmenvollzug einzureichen.

3. Bedingte Entlassung

	§ 36
Probezeit	¹ Der bedingt entlassenen Person wird eine Probezeit auferlegt, deren Dauer dem aufgeschobenen Strafreist entspricht. Sie beträgt jedoch mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre. ² Im Entscheid über die bedingte Entlassung ist die Dauer der Probezeit zu beziffern und deren Ende, soweit möglich, zu datieren.
	§ 37
Bewährungshilfe	¹ Für die Dauer der Probezeit ist in der Regel Bewährungshilfe anzuordnen. ² Anordnung von Bewährungshilfe und Verzicht darauf sind im Entlassungsentscheid zu begründen.
	§ 38
Weisungen	¹ Mit der bedingten Entlassung können Weisungen erteilt werden, insbesondere betreffend Berufsausübung, Aufenthalt, Führen eines Motorfahrzeuges, Schadenersatz oder ärztliche und psychologische Betreuung. ² Die Weisungen sind im Entlassungsentscheid zu begründen.
	§ 39
Einleitung des Verfahrens	¹ Die bedingte Entlassung wird auf Gesuch der rechtskräftig verurteilten Person oder von Amtes wegen geprüft. Die Leitung der Vollzugseinrichtung reicht einen Führungsbericht ein und stellt Antrag.

² Wird die Anordnung der Bewährungshilfe oder die Erteilung von Weisungen beantragt oder vom Straf- und Massnahmenvollzug vorgesehen oder hat der Bewährungsdienst die verurteilte Person bereits betreut, unterbreitet die Vollzugseinrichtung oder der Straf- und Massnahmenvollzug Gesuch und Bericht dem Bewährungsdienst oder der für die Bewährungshilfe beziehungsweise die Weisungskontrolle des Vollzugskantons zuständigen Stelle zur Vernehmlassung. An Stelle einer Vernehmlassung kann der Straf- und Massnahmenvollzug vom Bewährungsdienst auch einen Bericht einholen.

§ 40

Bevor der Straf- und Massnahmenvollzug über die ordentliche bedingte Entlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe, die ausserordentliche bedingte Entlassung bei oder nach der Strafhälfte sowie die jährliche Neuprüfung der bedingten Entlassung nach einer Abweisung der ordentlichen bedingten Entlassung entscheidet, ist die verurteilte Person anzuhören, wenn die bedingte Entlassung nicht ohne Weiteres bewilligt werden kann oder die verurteilte Person im Gesuch um bedingte Entlassung eine Anhörung ausdrücklich, auch für den Fall der Gutheissung des Gesuchs, verlangt.

Anhörung

§ 41

Sind ausländische Staatsangehörige nach dem Vollzug von Strafen und Massnahmen auszuschaffen, sind die dafür notwendigen Anordnungen wie Beschaffung der Ausweise oder Transportpapiere, Orientierung der zuständigen Organe des Empfangsstaates so zu treffen, dass die Ausschaffung im unmittelbaren Anschluss an den Vollzug vorgenommen werden kann.

Ausschaffung
von ausländischen Personen

§ 42

¹ Der Straf- und Massnahmenvollzug übermittelt die Gerichtsurteile an die kantonale Koordinationsstelle. Diese nimmt die Eintragungen in das automatisierte Strafregister vor.

Eintragung im
Strafregister

¹⁾² Die kantonale Koordinationsstelle leitet die Gerichtsurteile an die zuständige Abteilung der Staatsanwaltschaft weiter. Diese erstellt die Judizialkostennote und überweist die Akten wieder an den Straf- und Massnahmenvollzug.

¹⁾ Fassung gemäss RRV vom 21. September 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011.

III. Vollzugsformen

1. Gemeinnützige Arbeit

§ 43

Inhalt

Als gemeinnützig gilt eine Arbeit, die unentgeltlich zu Gunsten sozialer Einrichtungen, von Werken in öffentlichem Interesse oder hilfsbedürftiger Personen geleistet wird.

§ 44

Grundsatz

¹ Der Straf- und Massnahmenvollzug bestimmt Art und Form der zu leistenden gemeinnützigen Arbeit. Die mit der gemeinnützigen Arbeit verbundene Belastung muss mit jener anderer Strafen insgesamt vergleichbar sein.

² Der Straf- und Massnahmenvollzug bestimmt den Zeitraum, innerhalb welchem die verurteilte Person die gemeinnützige Arbeit zu leisten hat. Er kann die gemeinnützige Arbeit mit Auflagen und Bedingungen verbinden.

³ Die verurteilte Person trägt die persönlichen Aufwendungen zur Erbringung der gemeinnützigen Arbeit, wie namentlich die Auslagen für Arbeitsweg und Verpflegung.

§ 45

Verfahren

¹ Das Verhältnis zwischen dem Straf- und Massnahmenvollzug, der verurteilten Person und der arbeitgebenden Institution wird in der Regel in einer Vereinbarung festgelegt. Diese enthält:

1. Name der verurteilten Person;
2. Name der arbeitgebenden Institution;
3. Art und Dauer der gemeinnützigen Arbeit;
4. Vollzugsbeginn und Arbeitszeit;
5. Erklärung der verantwortlichen Leitung der Institution, die gemeinnützige Arbeit zu überwachen sowie die Verletzung der Arbeitspflicht und den Abschluss des Arbeitseinsatzes dem Straf- und Massnahmenvollzug zu melden.

² Der Straf- und Massnahmenvollzug kann der verurteilten Person eine geeignete Tätigkeit zuweisen und einen Einsatz unter Bedingungen und Auflagen bewilligen. Er kann im Einzelfall ausnahmsweise den Einsatz zugunsten einer hilfsbedürftigen Person bewilligen, sofern die Kontrolle der Tätigkeit gewährleistet ist.

§ 46

Die verurteilte Person wird für die Verrichtung der gemeinnützigen Arbeit durch den Staat gegen Unfall versichert, soweit keine andere Versicherungsdeckung besteht.

Unfallversicherung

§ 47

Der Straf- und Massnahmenvollzug überwacht die Ausführung der gemeinnützigen Arbeit. Er kann Kontrollen am Arbeitsplatz durchführen.

Überwachung

§ 48

Die arbeitgebende Institution informiert den Straf- und Massnahmenvollzug umgehend über jegliche Verletzung der Arbeitspflicht oder über Vorkommnisse, die die verurteilte Person während der Erfüllung ihrer Aufgaben verursacht oder erleidet.

Informationspflicht

§ 49

¹ Der Staat haftet gegenüber Dritten für Schäden, welche die verurteilte Person bei Leistung der gemeinnützigen Arbeit verursacht, soweit keine andere Versicherungsdeckung besteht und die arbeitgebende Institution kein Verschulden bei der Organisation der Arbeit trifft.

Haftung

² Hat der Staat Schadenersatz zu leisten, kann er auf die verurteilte Person Rückgriff nehmen, soweit diese den Schaden schuldhaft verursacht hat.

§ 50

¹ Die gemeinnützige Arbeit wird abgebrochen, wenn die verurteilte Person:

Abbruch der gemeinnützigen Arbeit

1. auf die Weiterführung der gemeinnützigen Arbeit verzichtet;
2. den Einsatzplan der Institution trotz Mahnung nicht einhält;
3. die gemeinnützige Arbeit trotz Mahnung nicht entsprechend den Abmachungen oder Auflagen leistet.

² Zuständig für die Erteilung von Mahnungen ist der Straf- und Massnahmenvollzug.

³ Er beantragt dem zuständigen Gericht die Umwandlung in eine Geld- oder Freiheitsstrafe beziehungsweise die Vollstreckung der Busse.

2. Halbgefangenschaft

§ 51

Grundsatz

¹ Freiheitsstrafen bis zu einer Gesamtdauer von einem Jahr werden in Form der Halbgefangenschaft vollzogen, wenn:

1. keine Fluchtgefahr besteht;
2. keine Gefahr besteht, dass die verurteilte Person weitere Straftaten begeht;
3. die verurteilte Person ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz hat;
4. die verurteilte Person während der Strafverbüßung ihrer bisherigen Arbeit oder einer anerkannten Ausbildung mit einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 50 Prozent nachgehen kann. Haus- und Erziehungsarbeit sowie Arbeitsloseneinsatzprogramme sind gleichgestellt;
5. die verurteilte Person Gewähr bietet, dass sie die Rahmenbedingungen der Halbgefangenschaft und die Hausordnung der Vollzugseinrichtung einhält.

² Für die Zulassung ist die Dauer der vom Gericht ausgesprochenen Gesamtstrafe massgebend. Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie die im vorzeitigen Strafvollzug oder wegen Anrechnung von Massnahmenvollzug entstandene Strafzeit werden nicht abgezogen; vorbehalten bleiben Reststrafen im Sinne von Artikel 79 Absatz 1 StGB ¹⁾ von weniger als sechs Monaten. Verschiedene Freiheitsstrafen werden gemeinsam vollzogen und deren Dauer zusammengerechnet.

³ Die verurteilte Person setzt die bisherige Arbeit oder die begonnene Ausbildung während des Vollzugs fort und verbringt die Ruhe- und Freizeit in der Anstalt.

§ 52

Verfahren

¹ Die verurteilte Person hat innert der vom Straf- und Massnahmenvollzug gesetzten Frist ein Gesuch um Bewilligung der Halbgefangenschaft sowie eine Bestätigung des Arbeitgebers, einen Ausweis für eine selbständige Erwerbstätigkeit oder eine Ausbildungsbescheinigung jeweils mit Angabe von Arbeitsort oder Ausbildungsstätte und Arbeits- oder Unterrichtszeiten einzureichen.

² Der Straf- und Massnahmenvollzug entscheidet über den Abschluss einer Vollzugsvereinbarung beziehungsweise über die Bewilligung der Halbgefangenschaft. Die Bewilligung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

¹⁾ SR 311.0

³ Der Straf- und Massnahmenvollzug legt den Termin des Strafantritts fest und bestimmt den Vollzugsort. Dabei nimmt er auf den Wohn- und Arbeits- oder Ausbildungsort der verurteilten Person Rücksicht.

§ 53

¹ Die verurteilte Person behält ihren Arbeitserwerb. Sie entrichtet ein Kostgeld und stellt dieses mit regelmässigen Barvorschüssen sicher.

² Die Höhe der Barvorschüsse wird vom Straf- und Massnahmenvollzug festgelegt.

³ Der Straf- und Massnahmenvollzug kann den Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die verurteilte Person darum ersucht und ihre Notlage nachweist, insbesondere wenn die Erfüllung gesetzlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten beeinträchtigt würde.

§ 54

¹ Die Vollzugseinrichtung erstellt zusammen mit der verurteilten Person den Vollzugsplan. Er enthält insbesondere die auf die Arbeitszeit abgestimmte Aus- und Einrückungszeit.

² Im Übrigen richtet sich der Vollzug nach der Hausordnung der Vollzugseinrichtung.

§ 55

¹ Die Halbgefangenschaft wird abgebrochen und die Strafe ist im Normalvollzug zu verbüssen, wenn die verurteilte Person:

1. die Voraussetzungen nach § 51 bei Strafantritt oder während des Strafvollzugs nicht mehr erfüllt, insbesondere, wenn sie die Zeit ausserhalb der Vollzugseinrichtung missbraucht, nicht oder trotz Ermahnung verspätet einrückt, in alkoholisiertem Zustand oder unter Drogeneinfluss einrückt oder in der Vollzugseinrichtung Alkohol oder Drogen besitzt, konsumiert oder weitergibt;
2. die Leistung des Barvorschusses oder die Zahlung des Kostgeldes verweigert.

² Bei leichtem Verschulden kann von einem Widerruf der Bewilligung Umgang genommen werden. Ebenso kann von einem Widerruf Umgang genommen werden, wenn die verurteilte Person nach unverschuldetem Verlust der Beschäftigung während des Strafvollzugs innerhalb von vierzehn Tagen eine andere geeignete Einsatzmöglichkeit findet, sofern die Betreuung und Überwachung während der Beschäftigungslosigkeit gewährleistet sind.

³ Disziplarmassnahmen bleiben vorbehalten. Wird gegen die verurteilte Person eine Strafuntersuchung eingeleitet, kann der Vollzug der Halbfangenschaft unterbrochen und bei einer Verurteilung abgebrochen werden.

IV. Durchführung des Vollzugs

1. Eintrittsgespräch, Untersuchung, Effekten

§ 56

Eintrittsgespräch

¹ Beim Eintritt in eine Vollzugseinrichtung werden die verurteilten Personen in einer ihnen verständlichen Sprache über ihre Rechte und Pflichten informiert. Die massgeblichen Vollzugsbestimmungen der Vollzugseinrichtung werden ihnen abgegeben.

² Die verurteilten Personen erhalten nach ihrem Eintritt Gelegenheit zum Gespräch mit der Leitung der Vollzugseinrichtung oder dem Bewährungsdienst.

§ 57

Ärztliche
Untersuchung

Der Gesundheitszustand der verurteilten Personen wird, sofern gewünscht oder angeordnet, durch medizinisches Fachpersonal abgeklärt.

§ 58

Kontrollen

¹ Die verurteilten Personen haben alle Gegenstände vorzulegen, die sie mit sich führen. Sie können abgetastet und visuell kontrolliert werden. Ihre Kleider und Effekten können durchsucht werden. Leibesöffnungen werden nur bei besonderem Verdacht auf Schmuggel und nur durch medizinisch geschultes Personal untersucht. Abtastungen, visuelle Körperkontrolle und die Untersuchung von Leibesöffnungen erfolgen durch Personen des gleichen Geschlechts.

² Bei Verdacht auf schwere Disziplinarvergehen oder strafbare Handlungen sowie aus Sicherheitsgründen können solche Untersuchungen während des Vollzugs wiederholt werden.

§ 59

¹ Die entbehrlichen persönlichen Gegenstände werden den verurteilten Personen abgenommen. Die abgenommenen Gegenstände sind sachgemäss zu verwahren und bei der Entlassung vollständig und unversehrt zurückzugeben. Effekten

² Über die abgenommenen Gegenstände wird ein Verzeichnis erstellt, das sowohl von der eingewiesenen Person als auch von der kontrollierenden Mitarbeiterin oder vom kontrollierenden Mitarbeiter der Einrichtung zu unterzeichnen ist. Die Rückgabe erfolgt gemäss diesem Verzeichnis gegen unterschriftliche Bestätigung der Empfängerin oder des Empfängers.

³ Übermässig umfangreiches Gepäck oder Gegenstände, deren Aufbewahrung besonderen Aufwand verursacht, können zurückgewiesen oder auf Kosten der verurteilten Person eingelagert werden. Die Effekten können zu Gunsten der verurteilten Person verwertet werden, wenn diese sich nicht anderweitig unterbringen lassen oder wenn die verurteilte Person die Kosten für die Einlagerung nicht bezahlen will oder kann. Nicht verwertbare Artikel werden vernichtet.

§ 60

Bargeld, das einer verurteilten Person beim Eintritt abgenommen wird oder das sie während des Vollzugs von Dritten erhält, wird ihr auf einem von der Vollzugseinrichtung verwalteten Konto gutgeschrieben. Die Vollzugseinrichtung gibt die entsprechenden Beträge für begründete Ausgaben im Interesse der verurteilten Person frei. Das Guthaben wird ihr bei der Entlassung ausbezahlt. Bargeld

§ 61

¹ Wertsachen einer Person, die sich auf der Flucht befindet, werden fünf Jahre nach der Flucht, die übrigen Effekten ein Jahr nach der Flucht zu ihren Gunsten verwertet oder vernichtet, wenn eine Verwertung nicht möglich ist. Verwertung von Gegenständen und Wertsachen

² Zehn Jahre nach der Flucht wird die Gutschrift dem Fonds der Gefangenen- und Entlassenenhilfe überwiesen.

2. Arbeit und Entgelt**§ 62**

¹ Die eingewiesene Person erhält für ihre Arbeit ein von den Anforderungen des Arbeitsplatzes und seiner Leistung abhängiges Entgelt. Grundsatz

² Dieses soll ihr ermöglichen, ihre persönlichen Auslagen während des Vollzugs zu decken, ihren sozialen Verpflichtungen nachzukommen, Wiedergutmachungsleistungen zu erbringen und sich ein Startkapital für die Zeit nach der Entlassung zu ersparen.

§ 63

Ansatz

¹ Das Arbeitsentgelt beträgt für eine tägliche Arbeitszeit von acht Stunden bei normaler bis guter Leistung im Durchschnitt Fr. 26.– pro Tag. Wird die Normalleistung nicht erbracht, wird das Arbeitsentgelt entsprechend gekürzt. Werden besondere Anforderungen gestellt oder eine ausserordentlich gute Leistung erbracht, kann das Arbeitsentgelt auf höchstens Fr. 33.– pro Arbeitstag erhöht werden.

² Im Vollzugsplan vorgesehene oder angeordnete Therapien, Kurse und Schulungen, welche die eingewiesene Person während der Arbeitszeit absolviert, werden angerechnet.

³ Bei unverschuldeter Beschäftigungslosigkeit oder unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall wird eine Entschädigung von wenigstens Fr. 5.– je Arbeitstag ausbezahlt, höchstens aber soviel, wie die eingewiesene Person zuletzt als Arbeitsentgelt erhielt.

⁴ Während Ausgängen und Urlauben, bei Arbeitsverweigerung sowie während des Arrestvollzugs wird kein Arbeitsentgelt ausgerichtet.

§ 64

Bemessung

Die Höhe des Arbeitsentgelts wird unter Berücksichtigung der Anforderungen für die zugewiesene Arbeit sowie des Verhaltens, des Arbeitsinsatzes, der Arbeitsdisziplin und der Arbeitsleistung im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der eingewiesenen Person festgelegt.

§ 65

Verwendung

Das Arbeitsentgelt wird anteilmässig auf das Sperr- und das Freikonto aufgeteilt sowie für Wiedergutmachung verwendet. Die Anstaltsordnung legt die prozentuale Aufteilung fest.

§ 66

Sperrkonto

¹ Auf dem Sperrkonto wird für die Zeit nach der Entlassung eine Rücklage gebildet. Dem Sperrkonto werden zwischen 30 bis 50 Prozent des Arbeitsentgelts gutgeschrieben.

² Das Guthaben wird am Entlassungstag nach Vereinbarung mit den zuständigen Betreuungsorganen der eingewiesenen Person oder zu ihren Gunsten der vormundschaftlichen Betreuungsperson oder dem Bewährungsdienst auf ein Konto überwiesen oder ausnahmsweise bar ausbezahlt. Vorbehalten bleibt eine von den zuständigen Behörden verfügte Kostenbeteiligung. Ergeben sich Anstände, entscheidet die Anstaltsleitung.

³ Wenn auf dem Sperrkonto ein Mindestbetrag von Fr. 3 000.– verbleibt, kann die Anstaltsleitung während des Freiheitsentzugs Bezüge vom Sperrkonto bewilligen, insbesondere:

1. zur Unterstützung der Ehefrau oder des Ehemannes, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners und der Kinder der eingewiesenen Person;
2. für besondere Aus- und Weiterbildungen;
3. für Leistungen an Geschädigte oder zur Abzahlung von Schulden;
4. für Zahnbehandlungen.

§ 67

¹ Das Freikonto dient zur Bezahlung der persönlichen Auslagen während des Vollzugs, insbesondere für: Freikonto

1. interne Einkäufe von Gebrauchsartikeln und Genussmitteln;
2. Gebühren für Porti und die Benutzung von Telefon und Fernseher;
3. Zeitungs- und Zeitschriftenabonnemente;
4. Freizeitmaterial;
5. Ausgang und Urlaub;
6. Kostenbeteiligungen an Beiträgen für AHV/IV, Kranken- und Unfallversicherung, nicht gedeckte medizinische Leistungen und Behandlungskosten, besondere Weiterbildungsmassnahmen oder Zahnbehandlungen;
7. Wiedergutmachungsleistungen und die Abzahlung von Schulden.

² Dem Freikonto werden zwischen 50 bis 70 Prozent des Arbeitsentgelts gutgeschrieben. Die eingewiesene Person kann über das Freikonto im Rahmen der Anstaltsordnung und des Vollzugsplans verfügen.

§ 68

Die Abrechnung über die Höhe des Arbeitsentgelts und die Gutschriften erfolgt monatlich und wird der eingewiesenen Person auf Anfrage bekannt gegeben. Abrechnung

§ 69Deckung der
Heimschaffungs-
kosten

Verurteilten Personen, welche die Schweiz nach dem Vollzug ihrer Strafe oder Massnahme voraussichtlich verlassen müssen, wird ein angemessener Teil des Verdienstanteils nicht gutgeschrieben oder ausbezahlt, sondern zur ganzen oder teilweisen Deckung der Kosten der Heimschaffung zurückbehalten. Ein Überschuss wird der verurteilten Person bei der Entlassung übergeben.

§ 70Verwendung des
Guthabens bei
Flucht oder Tod

¹ Stirbt die verurteilte Person während des Strafvollzugs, so fliesst ein dem Kanton Thurgau zufallender Teil der Erbschaft in den Fonds der Gefangenen- und Entlassenenhilfe.

² Guthaben flüchtiger Personen fallen nach Ablauf von fünf Jahren dem in Absatz 1 genannten Fonds zu, soweit sie auf den der verurteilten Person gutgeschriebenen Verdienstanteil zurückgehen.

3. Ausgang und Urlaub**§ 71**

Geltungsbereich

¹ Die Einweisungsbehörde entscheidet über die Bewilligung von Ausgang und Urlaub. Sie kann diese Kompetenz an die Vollzugseinrichtung delegieren.

² Einer eingewiesenen Person im vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzug kann Ausgang und Urlaub nur bewilligt werden, wenn die zuständige Strafverfolgungsbehörde zustimmt beziehungsweise keinen Einspruch erhebt.

³ Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Insbesondere können eine Begleitung während des Ausgangs und Urlaubs angeordnet oder die Einhaltung eines Urlaubsprogramms verlangt werden. Die Vollzugseinrichtung überprüft die von der eingewiesenen Person angegebene Urlaubsadresse.

§ 72

Bewilligung

¹ Der eingewiesenen Person können Ausgang und Urlaub bewilligt werden, wenn:

1. keine Gefahr besteht, dass sie flieht oder weitere Straftaten begeht;
2. sie den Vollzugsplan einhält und bei den Eingliederungsbemühungen aktiv mitwirkt;

3. ihre Einstellung und Haltung im Vollzug sowie ihre Arbeitsleistungen zu keinen Beanstandungen Anlass geben;
4. Grund zur Annahme besteht, dass sie rechtzeitig in die Vollzugseinrichtung zurückkehrt, sich an die durch die zuständige Behörde festgelegten Bedingungen und Auflagen hält und während des Urlaubes das in sie gesetzte Vertrauen nicht missbraucht;
5. sie über genügend Mittel verfügt, um die Kosten des Ausgangs oder Urlaubs zu bezahlen.

² Im Massnahmenvollzug richtet sich der Zeitpunkt der Ausgangs- und Urlaubsgewährung nach dem Behandlungskonzept und dem Vollzugsplan; dauert die Abwesenheit von der Vollzugseinrichtung länger als 48 Stunden, ist die Zustimmung der Einweisungsbehörde einzuholen.

³ Die Ablehnung eines Ausgangs- oder Urlaubsgesuches wird der eingewiesenen Person kurz begründet.

⁴ Ausgänge und Urlaube dürfen nicht im Ausland verbracht werden.

§ 73

¹ Ausgänge dienen der Kontaktpflege mit Personen ausserhalb der Vollzugseinrichtung, der Aufrechterhaltung des Bezugs zur Aussenwelt und therapeutischen Zwecken. Sie sollen das soziale Verhalten der inhaftierten Person fördern.

Ausgang

² Die Vollzugseinrichtung bestimmt die Örtlichkeit, wo der Ausgang zu verbringen ist, oder legt einen Rayon fest, der nicht verlassen werden darf.

§ 74

¹ Im offenen Vollzug können Einzel- oder Gruppenausgänge frühestens nach zwei Monaten Aufenthalt in der betreffenden Vollzugseinrichtung bewilligt werden. Der Ausgang dauert längstens fünf Stunden. Im ersten Jahr des Aufenthalts in der Vollzugseinrichtung kann höchstens ein Ausgang pro Monat bewilligt werden, ab dem zweiten Jahr höchstens zwei Ausgänge pro Monat.

Voraussetzungen,
Umfang und
Dauer von
Ausgängen

² Im geschlossenen Vollzug sind Ausgänge nur als Bestandteil therapeutischer Programme zulässig. Sie dauern längstens acht Stunden. Gruppenausgänge werden beaufsichtigt.

§ 75

Sachurlaub

¹ Sachurlaube dienen der Besorgung dringlicher, unaufschiebbarer persönlicher, geschäftlicher und rechtlicher Angelegenheiten, für welche die Anwesenheit der eingewiesenen Person ausserhalb der Vollzugseinrichtung unerlässlich ist.

² Sachurlaub kann insbesondere bewilligt werden:

1. für die Heirat der eingewiesenen Person selbst oder ihrer nächsten Angehörigen;
2. für die Geburt, die Taufe, erste Kommunion, Firmung oder Konfirmation eines eigenen Kindes und entsprechende Anlässe anderer Glaubensrichtungen;
3. bei schwerer Erkrankung, Tod oder Bestattung eines nahen Angehörigen der eingewiesenen Person oder einer ihr nahe stehenden Person;
4. für wichtige Behördenkontakte, soweit ein persönlicher Kontakt notwendig ist und dieser nicht in der Vollzugseinrichtung stattfinden kann;
5. für den Besuch von medizinischen Behandlungen und Therapien, soweit diese nicht in der Vollzugseinrichtung durchgeführt werden können;
6. für die Vorbereitung der Entlassung, insbesondere die Vorstellung am künftigen Arbeitsplatz, die Suche einer Unterkunft oder für Besprechungen mit den für die Nachbetreuung zuständigen Stellen.

³ Die Dauer des Sachurlaubs richtet sich nach dem Urlaubszweck und wird im Einzelfall festgelegt. Die Höchstdauer beträgt 16 Stunden.

§ 76

Beziehungsurlaub

¹ Beziehungsurlaube dienen dem Aufbau, der Aufrechterhaltung und Pflege persönlicher und familiärer Beziehungen, soweit diese für die soziale Wiedereingliederung der eingewiesenen Person wertvoll und nötig sind. Sie sind Bestandteil des Vollzugsplans.

² Beziehungsurlaub kann insbesondere bewilligt werden zum Besuch von:

1. Ehe- und Lebenspartnerinnen und -partnern, eigenen Kindern, Eltern oder Geschwistern;
2. weiteren nahen Verwandten, sofern zu diesen Personen engere Beziehungen bestehen;
3. anderen Personen, wenn die enge Beziehung nach der Entlassung eine echte Hilfe sein kann.

§ 77

¹ In zeitlicher Hinsicht kann Beziehungsurlaub bewilligt werden:

Zeitliche
Voraussetzung
des Beziehungs-
urlaubs

1. im offenen Vollzug frühestens nach Verbüßung eines Sechstels der Strafe, höchstens jedoch von 18 Monaten, falls der Aufenthalt in der Vollzugseinrichtung wenigstens zwei Monate gedauert hat;
2. im geschlossenen Vollzug frühestens nach Verbüßung eines Drittels der Strafe, höchstens jedoch von sechs Jahren, falls der Aufenthalt in der Vollzugseinrichtung wenigstens drei Monate gedauert hat.

² Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie Aufenthalte in anderen Vollzugseinrichtungen werden an die Minimaldauer angerechnet. In jedem Fall ist jedoch der festgesetzte Mindestaufenthalt in der Vollzugseinrichtung erforderlich; vorbehalten bleibt § 72 dieser Verordnung.

§ 78

¹ Beziehungsurlaub kann höchstens in folgendem Umfang gewährt werden:

Umfang und
Dauer des
Beziehungs-
urlaubs

1. im offenen Vollzug für 32 Stunden pro vollzogenem Monat im ersten Jahr der Urlaubsberechtigung (total 16 Tage), in der Folge für 42 Stunden pro vollzogenem Monat (total 21 Tage);
2. im geschlossenen Vollzug für 28 Stunden pro vollzogenem Monat im ersten Jahr der Urlaubsberechtigung (total 14 Tage), in der Folge für 32 Stunden pro vollzogenem Monat (total 16 Tage).

² Eingewiesenen Personen mit mehrjährigem Aufenthalt können im Rahmen eines strukturierten Wiedergutmachungsprogrammes für besondere Anstrengungen schrittweise zusätzliche Urlaube bewilligt werden. Ab dem zweiten Jahr der Urlaubsberechtigung können pro vollzogenem Monat höchstens 24 Stunden (total 12 Tage) zusätzlich bewilligt werden. Die Maximaldauer der Urlaube darf nicht überschritten werden.

³ Beziehungsurlaube dauern im ersten Jahr der Urlaubsberechtigung längstens 56 Stunden, in der Folge längstens 72 Stunden.

V. Untersuchungs- und Sicherheitshaft**§ 79**

Die Durchführung der Untersuchungs- und Sicherheitshaft erfolgt nach den Bestimmungen der Abschnitte II und IV dieser Verordnung, soweit nachfolgend nicht abweichende Regelungen getroffen werden.

Anwendbare
Bestimmungen

Aufnahme und Entlassung	§ 80 Die Aufnahme in den Vollzug von Untersuchungs- oder Sicherheitshaft erfolgt auf Grund einer Anordnung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde, des zuständigen Strafgerichts oder des Straf- und Massnahmenvollzugs. Die Entlassung erfolgt gemäss Entscheid der gleichen Behörde.
Unterbringung in Einzelhaft	§ 81 ¹ Die zuständige Einweisungsbehörde kann die Unterbringung in der Einzelhaft anordnen, wenn der Inhaftierungszweck dies erfordert. ² In der Einzelhaft verbringen die inhaftierten Personen ihre Freizeit in der Zelle. Beim Spazieren ist ihnen die Kontaktaufnahme mit anderen Inhaftierten untersagt.
Sozialberatung	§ 82 ¹ Die inhaftierten Personen können zur Behandlung persönlicher Probleme im Zusammenhang mit der Haft oder der Vorbereitung der Entlassung Sozialberatung durch den Bewährungsdienst beantragen. ² Die Gefängnisleitung, die Strafverfolgungsbehörde oder das Strafgericht teilen dem Bewährungsdienst mit, wenn eine inhaftierte Person der Sozialberatung bedarf. ³ Die Kontakte des Bewährungsdienstes mit den inhaftierten Personen erfolgen unbeaufsichtigt; vorbehalten bleiben besondere Anordnungen der Strafverfolgungsbehörde. Durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bewährungsdienstes herzustellende Kontakte zu Drittpersonen bedürfen der Zustimmung der Strafverfolgungsbehörde. ⁴ Die Strafverfolgungsbehörde erteilt Auskünfte über wichtige soziale Probleme und gewährt, soweit notwendig und vertretbar, Einsicht in die Strafakten.
Verkehr mit der Aussenwelt Briefe und Telefonverkehr	§ 83 ¹ Die Strafverfolgungsbehörde kontrolliert die Korrespondenz und andere Sendungen. Sie kann zur Sicherung des Untersuchungszwecks einschränkende Anordnungen erlassen oder die Korrespondenz mit bestimmten Personen, enge Angehörige ausgenommen, untersagen. Die Strafverfolgungsbehörde kann die Kontrolle ganz oder teilweise an die Einrichtung delegieren. ² Die Strafverfolgungsbehörde kann telefonische Kontakte bewilligen und deren Überwachung oder Aufzeichnung veranlassen.

§ 84

¹ Die inhaftierten Personen können mindestens einmal pro Woche besucht werden. Besuche

² Besuche sind nur mit Bewilligung der Strafverfolgungsbehörde zulässig. Diese kann bei Kollusionsgefahr Auflagen erlassen, die Überwachung oder Aufzeichnung der Gespräche anordnen und andere Personen als Ehe- und Lebenspartnerinnen oder -partner, Kinder, Eltern und Geschwister vom Besuch ausschliessen.

§ 85

Das Recht auf unkontrollierten Verkehr und Besuche ohne Überwachung steht nur der zugelassenen Rechtsvertreterin oder dem zugelassenen Rechtsvertreter, der vormundschaftlichen Betreuungsperson sowie schweizerischen Amtspersonen zu. Privilegierte Kontakte

VI. Ausländerrechtliche Freiheitsentzüge**§ 86**

Die Durchführung der Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft erfolgt nach den Bestimmungen der Abschnitte II und IV dieser Verordnung, soweit nachfolgend nicht abweichende Regelungen getroffen werden. Anwendbare Bestimmungen

§ 87

Die Aufnahme in die Vollzugseinrichtung und die Entlassung erfolgen auf Grund einer schriftlichen Anordnung des Migrationsamtes. Aufnahme und Entlassung

§ 88

Der Vollzug des ausländerrechtlichen Freiheitsentzugs erfolgt getrennt vom Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft und dem Vollzug von Strafen oder Massnahmen. Trennung von anderen Haftarten

VII. Disziplinarwesen**§ 89**

¹ Bei Verletzung der Anstaltsdisziplin werden gegenüber den eingewiesenen Personen Disziplinarmassnahmen angeordnet. Grundsatz

² In leichten Fällen kann von Disziplinar massnahmen abgesehen werden, wenn der Disziplinarfehler auf andere Weise erledigt werden kann.

§ 90

Strafkompetenzen

Der Straf- und Massnahmenvollzug und die Direktion des MZE Kalchrain können sämtliche Disziplinarstrafen, die Leiterinnen und Leiter des Kantonalgefängnisses und der regionalen Untersuchungsgefängnisse können Disziplinarstrafen gemäss § 22 Ziffer 1 bis 4 EG StGB¹⁾ anordnen.

§ 91

Arrest

¹ Arrest wird nur bei schweren oder wiederholten Disziplinarfehlern angeordnet.

² Der Arrest wird in den dafür bestimmten Zellen vollzogen. Die ärztliche und soziale Betreuung sind gewährleistet. Die Zelle darf nur für das Spazieren verlassen werden.

³ Die eingewiesene Person bleibt von Arbeit, Freizeitmöglichkeiten, Veranstaltungen, Einkauf und Aussenkontakten ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt der Verkehr mit Behörden und der Rechtsvertreterin oder dem Rechtsvertreter.

§ 92

Sicherstellung

¹ Gegenstände, die bei der Begehung von Disziplinarverstössen verwendet wurden, werden sichergestellt. Sie werden der Eigentümerin oder dem Eigentümer zurückgegeben, wenn keine Gefahr von ihnen ausgeht.

² Kann das Eigentum nicht festgestellt werden oder gefährden die Gegenstände die Sicherheit und Ordnung, werden sie verwertet oder vernichtet. Ein Verwertungserlös fliesst in den Fonds der Gefangenen- und Entlassenenhilfe.

§ 93

Versetzung

Bei schweren oder wiederholten Disziplinarvergehen kann die eingewiesene Person von der einweisenden Behörde auf Antrag der Anstaltsleitung in eine andere Vollzugseinrichtung versetzt oder aus dem Arbeits- und Wohnexternat rückversetzt werden.

¹⁾ 311.1

§ 94

¹ Die Verfolgung eines Disziplinarvergehens verjährt sechs Monate nach der Begehung. Die Verjährung ruht während einer Entweichung. Das Disziplinarvergehen kann nicht mehr geahndet werden, wenn seit der Begehung ein Jahr verstrichen ist.

Verjährung

² Der Vollzug einer Disziplinar massnahme verjährt nach sechs Monaten.

VIII. Bewährungshilfe**§ 95**

¹ Die Anordnung von Bewährungshilfe hat folgende Ziele:

Zweck

1. Rückfallverhütung;
2. Förderung der sozialen Integration;
3. Förderung der sozialen Kompetenz.

² Der Bewährungsdienst leistet oder vermittelt im Rahmen der angeordneten Bewährungshilfe die notwendige Sozialberatung und Fachhilfe.

§ 96

Die Anordnung von Bewährungshilfe und die Weisungen sind im Urteil oder Entscheid festzuhalten und zu begründen.

Anordnung,
Begründung**§ 97**

Eine bestehende vormundschaftliche Massnahme entbindet nicht von der Prüfung, ob Bewährungshilfe anzuordnen ist. Der Bewährungsdienst kann das Betreuungsmandat nach Absprache, soweit sinnvoll und zweckmässig, der vormundschaftlichen Betreuerin oder dem vormundschaftlichen Betreuer übertragen.

Vormund-
schaftliche
Massnahmen**§ 98**

Bewährungshilfe wird in der Regel für die Dauer der Probezeit, jedoch mindestens für ein Jahr und in der Regel höchstens für zwei Jahre angeordnet. Ausnahmsweise soll sie für mehr als zwei Jahre angeordnet werden bei:

Dauer

1. besonders schwerwiegenden gesundheitlichen Problemen;
2. ausserordentlich hoher Verschuldung;
3. fehlender Arbeitsperspektive;

4. Persönlichkeiten, die einer längeren intensiveren Betreuung und Förderung bedürfen und diese nicht von einer anderen Stelle geleistet werden kann;
5. Straftäterinnen und Straftäter, die schwerwiegende Delikte verübt haben und deren Aufarbeitung während des Vollzugs nicht abgeschlossen werden konnte.

§ 99

Akteneinsicht Die Behörden gewähren dem Bewährungsdienst im Rahmen seiner Aufgaben Akteneinsicht.

§ 100

Finanzielle Mittel ¹ Zur Sicherung der finanziellen Verhältnisse und zur Ausrichtung von Überbrückungsbeiträgen kann der Bewährungsdienst zinslose Darlehen gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) ¹⁾ gewähren.

² Über die Ausrichtung solcher Darlehen von über Fr. 1 000.– entscheidet das Departement.

§ 101

Meldung an die zuständige Behörde Der Bewährungsdienst erstattet der zuständigen Behörde Bericht und Antrag, wenn sich die betreute Person der Bewährungshilfe entzieht oder Abmachungen und Anordnungen nicht einhält.

§ 102

Ausschreibung Der Bewährungsdienst kann betreute Personen, welche sich der Bewährungshilfe entziehen, zur polizeilichen Aufenthaltsnachforschung ausschreiben lassen.

§ 103

Freiwillige Betreuung Die Betreuung kann nach Beendigung der Bewährungshilfe bei Bedarf weiter geführt werden.

¹⁾ SR 220

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 104

¹ Für unbedingte Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten, die vor Inkrafttreten des neuen Rechts ausgefällt wurden, kann der Straf- und Massnahmenvollzug gestützt auf Artikel 388 Absatz 1 StGB ¹⁾ auch nach dem 1. Januar 2007 die gemeinnützige Arbeit nach bisherigem Recht bewilligen und vollziehen. Bei Scheitern der gemeinnützigen Arbeit bleibt der Straf- und Massnahmenvollzug zuständig.

Gemeinnützige
Arbeit

² Wenn der Straf- und Massnahmenvollzug die Bewilligung der gemeinnützigen Arbeit widerruft, gilt für den weiteren Vollzug der Freiheitsstrafe das neue Recht, insbesondere Artikel 79 Absatz 1 StGB, wonach solche Kurzstrafen in der Regel in Form der Halbgefangenschaft vollzogen werden.

§ 105 ²⁾

§ 106

Die Bussen, die in Anwendung des alten Rechts verhängt wurden, werden nach bisherigem Recht vollzogen.

Bussen

§ 107

Für die bedingte Entlassung bei gleichzeitig vollziehbaren Freiheitsstrafen, die teilweise vor und teilweise nach Inkrafttreten des neuen Rechts ausgefällt wurden, gilt sowohl bezüglich frühestem Zeitpunkt als auch bezüglich Verfahren und Widerruf das neue Recht.

Mehrere
Freiheitsstrafen

§ 108

Der Straf- und Massnahmenvollzug hat sicherzustellen, dass die noch laufenden Nebenstrafen wie Amtsunfähigkeit, Entziehung der elterlichen Sorge und der Vormundschaft, Landesverweisung und Wirtshausverbot nach Inkrafttreten des neuen Rechts aufgehoben und entsprechende Registereinträge gelöscht werden. Dies gilt insbesondere für alle Landesverweisungen, die in EDV-Fahndungssystemen ausgeschrieben sind.

Nebenstrafen

¹⁾ SR 311.0

²⁾ Fassung gemäss RRV vom 4. Dezember 2007.

Aufhebung bisherigen Rechtes	§ 109 Die Verordnung des Regierungsrates über den Vollzug freiheitsentziehender Strafen und Massnahmen in der Anstalt Kalchrain, im Kantonalgefängnis und in den Bezirksgefängnissen vom 5. Juli 1976 und die Verordnung des Regierungsrates über die Schutzaufsicht vom 23. Dezember 1980 werden aufgehoben.
Inkrafttreten	§ 110 Diese Verordnung und das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafrecht vom 17. August 2005, das Gesetz vom 17. August 2005 betreffend die Änderung des Gesetzes über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung) vom 30. Juni 1970 / 5. November 1991, die Verordnung vom 17. August 2005 betreffend die Aufhebung der Verordnung des Grossen Rates über den Vollzug freiheitsentziehender Strafen und Massnahmen gemäss eidgenössischem und kantonalem Recht vom 2. Februar 1976 sowie der Beschluss des Grossen Rates vom 22. Juni 2005 betreffend Beitritt des Kantons Thurgau zum Konkordat der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen treten am 1. Januar 2007 in Kraft.